

Geschäftsverzeichnismrn. 1057, 1093, 1099 und 1102
Urteil Nr. 23/98 vom 10. März 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 317 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung,
- die Artikel 133 en 148 5° des vorgenannten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 und
- Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil Nr. 64.380 vom 5. Februar 1997 in Sachen A. Van Waeyenberghe und andere gegen die Vlaamse Autonome Hogeschool Gent und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 24. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 59.901 in Sachen Van Waeyenberghe u.a. vom 5. Juni 1996 unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhende Aussetzungsanträge bewilligt hat und wohingegen die entsprechenden Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig sind? »

Für den Fall, daß die erste und die zweite Frage verneint werden, wird eine dritte Frage gestellt:

3. « Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, wohingegen den übrigen Personalmitgliedern die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts garantiert wird und für die Lehrkräfte in Artikel 326bis § 3 des Dekrets ebenfalls vorgesehen ist, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 garantiert wird, und wohingegen der vorgenannte Artikel 323 § 2 zu den Übergangsbestimmungen gehört, die aufgrund des Vertrauensgrundsatzes die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte aller Personalmitglieder ohne Unterschied vorsehen sollen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1057 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil Nr. 66.081 vom 25. April 1997 in Sachen Y. Gauthier und andere gegen die Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 21. Mai 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinen Urteilen Nr. 60.321 in Sachen Gauthier u.a. vom 19. Juni 1996 und Nr. 60.979 in Sachen Lenaerts u.a. vom 15. Juli 1996 unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhende Aussetzungsanträge bewilligt hat und wohingegen die entsprechenden Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig sind? »

Für den Fall, daß die erste und die zweite Frage verneint werden, wird eine dritte Frage gestellt:

3. « Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, " indem diese Bestimmung nur für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder ... nicht die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte bezüglich des Gehalts vorsieht, da Artikel 323 § 2 des Hochschuldekrets nur die Aufrechterhaltung einer früheren Gehaltsskala vorsieht, wohingegen für die übrigen Hochschulpersonalmitglieder Artikel 326 § 1 tatsächlich die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts vorsieht und Artikel 326*bis* den Lehrkräften an den Konservatorien ebenfalls die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 gewährleistet "? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1093 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil Nr. 66.425 vom 28. Mai 1997 in Sachen D. Verelst gegen die Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 9. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 60.977 in Sachen Verelst vom 15. Juli 1996 einen unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhenden Aussetzungsantrag bewilligt hat und wohingegen das entsprechende Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig ist? »

Für den Fall, daß die erste und die zweite Frage verneint werden, wird eine dritte Frage gestellt:

3. « Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, wohingegen den übrigen Personalmitgliedern die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts garantiert wird und für die Lehrkräfte in Artikel 326bis § 3 des Dekrets ebenfalls vorgesehen ist, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 garantiert wird, und wohingegen der vorgenannte Artikel 323 § 2 zu den Übergangsbestimmungen gehört, die aufgrund des Vertrauensgrundsatzes die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte aller Personalmitglieder ohne Unterschied vorsehen sollen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1099 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil Nr. 66.563 vom 4. Juni 1997 in Sachen M. Joye und L. Gees gegen die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 18. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 59.902 in Sachen Joye und Gees vom 5. Juni 1996 unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhende Aussetzungsanträge bewilligt hat und wohingegen die entsprechenden Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1102 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1057

Die Kläger Adrien Van Waeyenberghe, Luc Van Acker, Carine Verhenneman und Sylvia Traey haben beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses vom 18. Dezember 1995 des Direktionskollegiums der « Vlaamse Autonome Hogeschool Gent » eingereicht, mit dem ihnen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen die Zuerkennung des « künstlerischen Rufs » verweigert wird. Dem bei dieser Gelegenheit eingereichten Antrag auf Aussetzung des vorgenannten Beschlusses wurde vom Staatsrat mit dem Urteil Nr. 59.901 vom 5. Juni 1996 stattgegeben. Die Aussetzung wurde angeordnet aufgrund des vom Staatsrat für ernsthaft befundenen Klagegrunds, dem zufolge die Flämische Regierung nicht befugt gewesen sei, das Kunstlehramt durch zwei Ämter - das eines Dozenten und das eines Assistenten - zu ersetzen, da dem Staatsrat zufolge Artikel 317 des vorgenannten Hochschuldekrets eine solche Ermächtigung nicht enthalte.

Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII hat jedoch den vorgenannten Artikel 317 ergänzt. Die Dekretsänderung hat somit die dem Staatsrat zufolge notwendige Ermächtigung für die Flämische Regierung eingeführt. Der Veröffentlichung des Unterrichtsdekrets VII im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996 zufolge trat die vorgenannte Dekretsänderung am 1. September 1996 in Kraft. Infolge einer im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 erschienenen Berichtigung ist die vorgenannte Bestimmung vom 1. Januar 1996 an wirksam. Vor der Entscheidung über den Streitfall hat der Staatsrat die drei o.a. präjudiziellen Fragen gestellt, deren erste und zweite nur dann beantwortet werden müssen, wenn die erste negativ beantwortet wird.

b. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1093

Mittels Klageschriften vom 19. Februar 1996 haben Yvonne Gauthier, Gilbert De Greeve, Ernest Lenaerts, Roger Vanhaeren, Carlo Willems, Freddy Vanattenhoven, Maria Borms, Alfred Casier, Marc Lamoen und Marcel Valgaeren eine Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen » vom 21. Dezember 1995 eingereicht, mit denen sie als Assistent eingestellt wurden, und der Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 1995, mit denen ihnen kein künstlerischer Ruf zuerkannt wurde. Der Staatsrat hat mit dem Urteil Nr. 60.321 vom 19. Juni 1996 und mit dem Urteil Nr. 60.979 vom 15. Juli 1996 die Aussetzung der Durchführung dieser Beschlüsse angeordnet, und zwar mit der gleichen Begründung wie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1057. Vor der Urteilsfällung über die Hauptsache hat der Staatsrat erst die vorgenannten präjudiziellen Fragen gestellt.

c. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1099

Mittels Klageschrift vom 21. Februar 1996 hat Dirk Verelst auf Nichtigerklärung eines Beschlusses geklagt, der zu einem ihm unbekanntem Zeitpunkt durch den Verwaltungsrat der Hogeschool Antwerpen gefaßt wurde und mit dem ihm mitgeteilt wurde, daß ihm eine Konkordanz seines nicht-ausschließlichen Amtes als Geigen- und Kammermusiklehrers mit dem Amt eines Assistenten mit einem vollständigen Lehrauftrag zugestanden werde; ebenso hat er auf Nichtigerklärung des Beschlusses vom 30. Oktober 1995 desselben Verwaltungsrats geklagt, mit dem entschieden wurde, daß er nicht über einen großen künstlerischen Ruf verfüge. Mit diesem ersten Beschluß sei dem Kläger zufolge übrigens auf implizite, aber sichere Weise die Konkordanz seines Amtes mit dem eines Dozenten verweigert worden. Der Kläger strebte auch die Nichtigerklärung der durch den Verwaltungsrat herausgegebenen Regelung an, durch die die Ausweitung seines Lehrauftrags von 12 Wochenstunden auf 18 Wochenstunden ohne zusätzliche Entlohnung festgelegt worden sei. Mit dem Urteil Nr. 60.977 vom 15. Juli 1996 wurde aufgrund derselben Überlegung wie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057 und 1093 die Aussetzung der Durchführung dieser Beschlüsse angeordnet, mit denen dem Kläger die Zuerkennung des großen künstlerischen Rufs verweigert bzw. das Amt eines Assistenten zugewiesen worden war. Vor der Urteilsfällung zur Hauptsache hat der Staatsrat erst die vorgenannten präjudiziellen Fragen gestellt.

d. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1102

Mittels Klageschrift vom 19. Februar 1996 haben Marc Joye und Luc Gees auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Verwaltungsrats der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel vom 20. Dezember 1995 geklagt, mit dem ihnen der für die Konkordanz zum Dozenten erforderliche künstlerische Ruf verweigert wird und mit dem sie in das Amt einer Assistenten eingesetzt werden. Mit dem Urteil Nr. 59.902 vom 5. Juni 1996 wurde aufgrund derselben Erwägung wie in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057, 1093 und 1099 die Aussetzung der Durchführung dieser Beschlüsse angeordnet. Vor der Urteilsfällung zur Hauptsache hat der Staatsrat erst die vorgenannten präjudiziellen Fragen gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 24. Februar 1997, 21. Mai 1997, 9. Juni 1997 und 18. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in jeder der Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Die vier Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 12. März 1997, 9. Juni 1997, 26. Juni 1997 und 26. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1997, 13. Juni 1997, 10. Juli 1997 und 9. August 1997.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1997, 12. Juni 1997 und 25. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Van Waeyenberghe, Brusselsesteenweg 77, 9090 Melle, L. Van Acker, Koningin Astridlaan 7, 9820 Merelbeke, C. Verhenneman, Marcus Laurenstraat 18, 8310 Sint-Kruis-Brugge, und S. Traey, Lentelei 32, 2650 Edegem, mit am 24. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 28. April 1997, 25. Juli 1997 und 6. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- M. Joye und L. Gees, mit am 15. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Bollen und anderen, mit am 18. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel, mit am 8. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 15. September 1997 hat der Vorsitzende L. De Grève festgestellt, daß der Schriftsatz von « M. Bollen u.a. » nach Ablauf der in Artikel 85 des organisierenden Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht wurde, und erklärt, daß « M. Bollen u.a. » über eine achttägige Frist verfügen, um diesbezüglich ggf. schriftliche Bemerkungen einzureichen.

Diese Anordnung wurde « M. Bollen u.a. » mit am 17. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Y. Gauthier und andere haben mit am 23. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Oktober 1997 hat der Hof den von Y. Gauthier und anderen eingereichten Schriftsatz für zulässig erklärt.

Diese Anordnung wurde Y. Gauthier und anderen mit am 20. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Mai 1997 bzw. 10. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- A. Van Waeyenberghe und anderen, mit am 5. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoEHogeschool Sint-Lukas Brussel, mit am 18. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- Y. Gauthier und anderen, mit am 19. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 24. Februar 1998 bzw. 24. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1998

- erschienen
- . RA D. Matthys, in Gent zugelassen, für A. Van Waeyenberghe und andere,
- . RA L. Lenaerts und RÄin K. Jespers *loco* RA W. Rauws, in Antwerpen zugelassen, für Y. Gauthier und andere,
- . RA A. Navasartian *loco* RA E. Brewaeyts, in Brüssel zu gelassen, für M. Joye und L. Gees,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die VoEHogeschool Sint-Lukas Brussel,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Verfahren

Schriftsatz von Y. Gauthier und anderen

A.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1093 ist durch M. Bollen am 18. Juli 1997 ein Schriftsatz eingereicht worden. Da dieser Schriftsatz von einer am Hauptverfahren nicht beteiligten Partei kam, hat der Hof durch Anordnung vom 15. September 1997 die Verspätung dieses Interventionsschriftsatzes festgestellt. Aus der Antwort der Rechtsanwälte vom 23. September 1997 geht jedoch hervor, daß der Schriftsatz vom 18. Juli 1997 kein Interventionsschriftsatz war, sondern - wenn auch mit einem materiellen Irrtum hinsichtlich des Namens - ein Schriftsatz, der unter Anwendung von Artikel 85 des Sondergesetzes über den Schiedshof durch eine am Hauptverfahren beteiligte Partei eingereicht wurde.

Schriftsatz der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel

A.2. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1102 wendet die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel ein, daß der Staatsrat nicht befugt gewesen sei, um über den Rechtsstreit im Hauptverfahren zu urteilen, und unterrichtet den Schiedshof darüber, daß sie eine Kassationsklage gegen das Urteil des Staatsrats eingereicht habe. Deshalb klage sie auf Aussetzung des heutigen Verfahrens vor dem Schiedshof, bis der Kassationshof über die Befugnis des Staatsrats geurteilt habe. Für den Fall, daß der Kassationshof den Staatsrat für unbefugt erachte, werde die Antwort des Schiedshofs auf die gestellten präjudiziellen Fragen irrelevant sein.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung verbiete nicht jede Delegierung vom Dekretgeber an die Regierung; die Delegierung könne nur nicht so weit gehen, daß sie es der Regierung überlasse, für die Organisation des Unterrichts essentielle Regeln festzulegen (Schiedshof, Nrn. 43/96 und 80/96). Außerdem verbiete Artikel 24 § 5 der Verfassung ebensowenig, solche Aufgaben anderen Behörden zu übertragen (wie z.B. den Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft); auch sie könnten mit Durchführungsarbeiten beauftragt werden und Entscheidungsbefugnisse zugewiesen bekommen (Schiedshof, Nr. 30/96).

A.3.2. Solche Befugnisse könnten Hochschulen zuerkannt werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Dekretgeber diesen Schulen eine weitgehende Autonomie habe einräumen wollen auf dem Gebiet der Verwaltung, des Unterrichts, der angebotenen Ausbildungen und des Unterrichtspersonals - Gebiete, auf denen die Hochschulen u.a. hinsichtlich der Ernennung und Errichtung des Stellenplans über weitreichende Befugnisse verfügen würden.

Unter diesen Umständen scheine es - sicher hinsichtlich der das Unterrichtspersonal betreffenden Übergangsbestimmungen, deren Durchführung zur erstmaligen Festlegung des Stellenplans führe - logisch und rechtlich akzeptabel, daß die Hochschulbehörden hinsichtlich des Nachweises des erforderlichen « künstlerischen Rufs » bei den früheren (d.h. vor der Konkordanz ernannten), zur Zeit mit Kunstunterrichtstätigkeiten beauftragten Kunstlehrern, der ihnen auf dem Wege der Konkordanz im Rahmen des verabschiedeten und zu verabschiedenden Erlasses der Flämischen Regierung die Ernennung zum Dozenten ermögliche, über die Beschlußbefugnis verfügen würden.

A.3.3. Im Rahmen der Anwendung der Übergangsbestimmungen - und der damit einhergehenden Einmaligkeit - sowie in Anbetracht der vorgenannten Autonomie sei es ebenfalls rechtlich vertretbar, daß die Hochschuldirektionen - zur Durchführung der Rechtssicherheitsnorm - vor den von ihnen zu fassenden, einschlägigen Beschlüssen bestimmen würden, welche Kriterien sie selbst bei der Beurteilung des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins dieses « künstlerischen Rufs » verwenden würden. Welchen künstlerischen Ruf, d.h. in bezug

auf welche Kunstunterteilung - die nämlich nicht bzw. nicht unbedingt mit einem Studienbereich im Sinne von Artikel 5 des Hochschuldekrets oder mit einer Ausbildung im Sinne der Artikel 8 ff. desselben Dekrets identisch sei, sondern vielmehr mit in diesen Studienbereichen oder Ausbildungen zu unterrichtenden Fächern - die Hochschuldirektionen zu beurteilen hätten, sei *in abstracto* unbestimmbar. Dies werde an erster Stelle von dem jeweiligen, bei jeder Hochschule vorhandenen Personalstand abhängen, für den Unterricht, auf den Artikel 318 des Hochschuldekrets anwendbar sei.

Allgemeine, für alle Hochschulen gleiche Beurteilungskriterien hinsichtlich der verschiedenen betreffenden Künste und ihrer verschiedenen Unterteilungen könnten demzufolge nicht festgelegt werden; sie könnten nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse bestimmt werden. Aus demselben Grund könnten die Beurteilungskriterien in bezug auf bestimmte Kunstunterteilungen im Bereich des « künstlerischen Rufs » je nach der betreffenden Hochschule unterschiedlich sein, d.h. je nach den Maßstäben, die jede Hochschuldirektion sowohl inhaltlich wie auch qualitativ für sich selbst festlegen möchte.

A.3.4. Unter diesen besonderen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß es sich um Übergangsbestimmungen handle, die - um die Konkordanz mit dem Amt eines Dozenten zu ermöglichen - ausschließlich zugunsten des zum 31. Dezember 1995 im Amt befindlichen Lehrpersonals eingeführt worden seien, scheine die im Dekretsartikel enthaltene Übertragung verfassungsmäßig vertretbar zu sein. Es handle sich dabei nicht um eine wesentliche Bestimmung hinsichtlich der Organisation des Unterrichtswesens.

Schriftsatz von A. Van Waeyenberghe und anderen

A.4.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung impliziere, daß die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt werden müßten und somit die Flämische Regierung sich diese Befugnisse nicht aneignen könne. Hiermit habe der Verfassungsgeber, dem Urteil des Schiedshofs zufolge, nicht beabsichtigt, jede Befugnisdelegation zu verbieten (Schiedshof, Nr. 30/96).

Um jedoch mit dieser Verfassungsbestimmung vereinbar zu sein, sei es erforderlich, daß das für die Angelegenheit Wesentliche in das Dekret aufgenommen werde und daß in der Formulierung der Regelungsbefugnis, die der Gemeinschaftsregierung erteilt werde, die Kriterien angegeben würden, die für die Ausarbeitung der Regelung richtungweisend seien (Schiedshof, Nr. 45/94). Eine solche Delegation könne somit nicht so weit gehen, daß sie es der Regierung überlasse, die für die Organisation des Unterrichts wesentlichen Regeln festzulegen. Also gebe der Staatsrat in seinen Aussetzungsurteilen deutlich an, « daß die Befugnisse, die der Dekretgeber der Regierung erteilt hat, besonders restriktiv interpretiert werden müssen ».

Immer noch dem Schiedshof zufolge sei es Aufgabe des Gesetz- oder Dekretgeber, die Grundsätze bezüglich der vorgenannten wesentlichen Kriterien festzulegen. Auf dem Wege über diese Delegationen können eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde weder die Ungenauigkeiten dieser Grundsätze beheben noch einen ungenügend klar festgelegten politischen Kurs präzisieren (Schiedshof, Nrn. 45/94 und 30/96). Artikel 24 § 5 der Verfassung verhindere folglich, daß die Flämische Regierung an die Versetzung in bestimmte Ämter zusätzliche Bedingungen knüpfen könne.

A.4.2. Der Konkordanzverlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 beschränke sich nicht darauf, das Amt eines Kunstlehrers neu zu benennen, sondern teile auch die Träger dieses Amtes in zwei Gruppen auf, nämlich in die von Assistenten und in die von Dozenten; die eine dieser Gruppen müsse der anderen beistehen und werde durch sie geführt. Eine solche Regelung sei zweifellos essentiell im Sinne der o.a. Urteile des Schiedshofs und könne selbst dann nicht delegiert werden, wenn man davon ausgehe, daß der Dekretgeber den Hochschulen eine weitreichende Autonomie habe verleihen wollen.

Dies gelte um so mehr, als die Konkordanzregelung, d.h. ihre integrale Erstellung ohne irgendeine dekretale Abgrenzung des *per definitionem* äußerst subjektiven und vagen Begriffs « künstlerischer Ruf », eine Übergangsregelung sei, die durch das Prinzip von Artikel 317 Absatz 1 des Hochschuldekrets beherrscht werde, dem zufolge die Konkordanz des früheren Amtes zu den neuen Amtsbenennungen hin realisiert werden müsse.

Es müsse hervorgehoben werden, daß früher alle Kunstlehrer an den ehemaligen Königlichen Konservatorien konkret die gleiche Funktion innegehabt hätten, mit dem gleichen Grad der Selbständigkeit und Verantwortung, während die Konkordanz, die der Dekretgeber der Flämischen Regierung und den Hochschulen auf der Grundlage des doch äußerst subjektiven und vagen Begriffs « künstlerischer Ruf » (der, der Flämischen Regierung selbst zufolge, undefinierbar sei und Anlaß gebe zu Willkür, wie es deutlich werde im Fall von Sylvia Traey) überlassen

wolle, zur Folge haben würde, daß diese Gruppe von bislang «Gleichen » plötzlich in «Ungleiche » mit einem inhaltlich völlig unterschiedlichen Statutsprofil aufgeteilt werden würde, während Kunstlehrer früher u.a. aufgrund ihres künstlerischen Rufs und ihrer künstlerischen Kenntnis ernannt worden seien. Übergangsbestimmungen gäben auf der Grundlage des Vertrauensprinzips Recht auf Beibehaltung des früheren Zustands, der frei von irgend einem hierarchischen Unterschied gewesen sei. Es handele sich also um eine wesentliche Angelegenheit des Unterrichts.

Schriftsatz von Y. Gauthier und anderen

A.5.1. Zur Hauptsache übernehmen die Kläger im Hauptverfahren die schon in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1057 angegebenen Argumente mit folgenden Ergänzungen.

Man könne - unter Hinweis auf das Urteil Nr. 76/96 bezüglich der Endziele - nicht auf dem Standpunkt beharren, daß sich die Befugnisdelegierung auf Angelegenheiten beziehe, die nicht wesentlich seien. Die Begriffe, die man in dem bei dieser Gelegenheit beurteilten Dekret im Auge gehabt habe, seien deutlicher gewesen als der Begriff « großer künstlerischer Ruf »; dennoch habe der Dekretgeber ihre dekretale Regelung vorgesehen, um in Übereinstimmung mit Artikel 24 § 5 der Verfassung zu bleiben.

A.5.2. Im gleichen Sinn habe der Staatsrat geurteilt, daß inhaltliche Kriterien, um mit dem Legalitätsprinzip übereinzustimmen, durch den Dekretgeber festgelegt werden müßten. Die Zuerkennung großen künstlerischen Rufs sei eine sachbezogene Angelegenheit *par excellence*. Mit anderen Worten - mindestens die Prinzipien müßten durch den Dekretgeber festgelegt werden.

A.5.3. Die verfassungsmäßige Regelung in Artikel 24 § 5 der Verfassung könne nicht durch die angebliche Autonomie des Hochschulen ausgehöhlt werden. Diese Autonomie, die übrigens sehr begrenzt sei, wie aus den Einschränkungen bezüglich der zu organisierenden Ausbildungen ersichtlich werde, verhindere keinesfalls, daß Delegierungen an autonome Hochschulen im Widerspruch stehen könnten zum Legalitätsprinzip in Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Es müsse auf die Unbestimmtheit und das Fehlen jeglichen Kriteriums bei der dekretalen Delegation der auf die Bestimmung und Zuerkennung des großen künstlerischen Rufs sich beziehenden Befugnis an die Flämische Regierung (Artikel 317 Absatz 1 des Hochschuldekrets in der durch Artikel 133 des Dekrets bezüglich des Unterrichts VII geänderten Fassung) und an die Hochschulbehörde (Artikel 317 Absatz 2 des Hochschuldekrets in der geänderten Fassung) hingewiesen werden.

A.5.4. Die Flämische Regierung argumentiere zu Unrecht, daß es unmöglich sei, allgemeine Beurteilungskriterien für alle Hochschulen im Dekret festzuhalten, wie aus Artikel 100 des Hochschuldekrets hervorgehe und wie in Artikel 51 des Entwurfs eines Dekrets bezüglich des Unterrichts IX vorgeschlagen worden sei. Aus der Begründung zu diesem Text werde ebenfalls ersichtlich, daß die Übergangsbestimmungen des Artikels 317 des Hochschuldekrets nicht einmalig seien.

Schriftsatz der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel

A.6.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung verbiete nicht jede Delegation; eine solche Delegation sei nur für Angelegenheiten verboten, die für die Organisation des Unterrichts essentiell seien (Schiedshof, Nrn. 11/96, 45/94 und 33/92). Wegen der notwendigen Komplexität der Unterrichtsgesetzgebung und der dem Unterricht eigenen Dynamik könne nämlich unmöglich jedes die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens betreffende Detail durch ein Dekret festgelegt werden.

A.6.2. Die den Hochschulen verliehenen Normsetzungskompetenzen stünden nicht im Widerspruch zu Artikel 24 der Verfassung.

Zuerst gebe es keine Delegation an die Flämische Regierung. Der Dekretgeber habe nämlich selbst ausdrücklich festgelegt - wenn auch rückwirkend -, daß die Konkordanz zum Dozenten in kunstbezogenen Unterrichtsangelegenheiten nur erfolgen könne, wenn das betreffende unterrichtende Personalmitglied über einen großen künstlerischen Ruf verfüge, und daß die Hochschulbehörden die Kriterien für diesen künstlerischen Ruf beurteilen müßten. Folglich gebe es eine Dekretsbestimmung. Artikel 3 2^o des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 « über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen » bestätige dies einfach nur. Selbst wenn man davon ausginge, daß es im vorliegenden Fall eine Delegation von Normsetzungskompetenzen durch den Dekretgeber an die Flämische Regierung gebe, *quod non*, könne doch kaum angenommen werden, daß diese vermeintliche « Normsetzungskompetenz » wesentlich sei für die Organisation des Unterrichts. Es handele sich übrigens um eine Ergänzung einer Übergangsbestimmung im Hochschuldekret.

Hinsichtlich der Hochschulbehörden könne nicht bestritten werden, daß der Dekretgeber sie ausdrücklich ermächtigt habe, die Kriterien des künstlerischen Rufs ihres Unterrichtspersonals in kunstbezogenen Unterrichtsangelegenheiten festzulegen. Der Dekretgeber habe die Kriterien des künstlerischen Rufs somit nicht selbst festgelegt. Er könne nämlich unmöglich jedes die Organisation des Unterrichts betreffende Detail durch ein Dekret regeln. Außerdem sei es auch nicht wünschenswert, daß der Dekretgeber selber die Kriterien des künstlerischen Rufs festlege. Es sei nämlich ein dynamischer und relativer Begriff. Seine konkrete Bedeutung werde sich folglich schnell verändern und müsse deshalb mit der notwendigen Flexibilität erfolgen können. Im Rahmen der vom Hochschuldekret den Hochschulen zugestandenem weitgehenden Autonomie sei die Hochschule selbst der geeignetste Ort gewesen, um diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.

A.6.3. Wenn auch davon ausgegangen werden könne, daß die Einführung eines den Zugang zu bestimmten Funktionen im höheren Kunstunterricht regelnden Kriteriums für die Organisation des Unterrichts essentiell sei, müsse dennoch in jedem Fall festgelegt werden, daß der Dekretgeber ein solches Kriterium *in casu* selbst eingeführt habe, nämlich den erforderlichen « künstlerischen Ruf ». Die Tatsache, daß der Dekretgeber dies rückwirkend getan habe, tue der Sache keinen Abbruch.

Schriftsatz von M. Joye und L. Gees

A.7.1. Den Parteien Joye und Gees zufolge müsse die erste präjudizielle Frage bejaht werden. Artikel 24 § 5 der Verfassung enthalte die Legalitätsbedingung, die durch den Verfassungsgeber bewußt verstärkt worden sei, um der gesetzgebenden Gewalt die Regelungsbefugnis für essentielle Aspekte des Unterrichts bezüglich der Organisation, der Anerkennung und Bezuschussung vorzubehalten (Schiedshof, Nr. 33/92). Es könnten dem vollziehenden Organ zwar Aufgaben übertragen werden, doch diese Aufgaben könnten sich nur auf die Durchführung der durch den Gesetzgeber selbst festgelegten Prinzipien beziehen, und das vollziehende Organ könne nicht auf dem Wege über diese Aufträge die Ungenauigkeit dieser Prinzipien beheben oder einen ungenügend klar festgelegten politischen Kurs präzisieren.

A.7.2. Die Einführung und Zuerkennung des Begriffs « künstlerischer Ruf » hätten zur Folge, daß die Hochschulbehörde diesen künstlerischen Ruf, der im Dekret weder näher präzisiert noch umschrieben werde, zuerkenne und hierfür die Beurteilungskriterien festlege. Diese Regelung habe andere Behörden als den Dekretgeber ohne Einschränkung mit der Aufgabe betraut, Zuerkennungs- und Beurteilungsbedingungen für einen Begriff festzulegen, der auf keine Weise durch den Dekretgeber präzisiert oder umschrieben worden sei. Die Verleihung der Befugnis an die Hochschulen, um Beurteilungskriterien für den Begriff « künstlerischer Ruf » zuzuerkennen und festzulegen, beziehe sich auf keinen Fall auf die Durchführung der durch den Gesetzgeber festgelegten Prinzipien. Das Zuerkennen des künstlerischen Rufs sei nämlich das Kriterium schlechthin, das den Zugang zum Amt eines Dozenten, Hauptdozenten, Professors und ordentlichen Professors für die Studienrichtungen audiovisuelle und

bildende Kunst, Musik und Dramaturgie, Architektur und Produktentwicklung ermögliche. Es gehe also um essentielle Elemente der Rechtsstellung dieser Ämter, die den gesetzgebenden Gewalten vorbehalten seien.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.8.1. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß die Kläger im Hauptverfahren nur die für sie erlassenen individuellen Rechtsakte angefochten hätten und keiner von ihnen gegen den Erlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 « über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen protestiert habe. Die beanstandeten Bestimmungen könnten die Nichtigkeitsklagen nur indirekt beeinflussen, aber es sei keinesfalls sicher, daß der Inhalt dieser Bestimmungen über den Ausgang dieser Klagen entscheiden werde. Diese individuellen Beschlüsse seien als solche nämlich nicht durch die fragliche Dekretsbestimmung für gültig erklärt worden. Im Urteil Nr. 30/97 habe der Schiedshof selbst festgelegt, daß die Dekretsbestimmungen den Staatsrat keinesfalls daran hindern würden, in schwebenden Nichtigkeitsverfahren zu urteilen. Es bestehe nämlich keine völlige Übereinstimmung zwischen den vor dem Staatsrat angefochtenen Beschlüssen und den vor dem Hof angefochtenen und auch hier beanstandeten Bestimmungen.

Außerdem würden alle angefochtenen Beschlüsse von vor dem Inkrafttreten der beanstandeten Dekretsbestimmung datieren, so daß diese Bestimmung den Ausgang der Nichtigkeitsklagen integral unangetastet lassen würde und nur unter der Voraussetzung neuer Beschlüsse der Hochschulbehörden Rechtsfolgen zeitigen könne, die sich zu einem späteren Datum auswirken könnten als die mit eventuell zu fällenden Nichtigkeitsurteilen verbundenen Rechtsfolgen.

A.8.2. Die beanstandete Bestimmung stelle keinesfalls die dekretale Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 dar. Gleichzeitig führe die Flämische Regierung an, daß der beanstandete Dekretsartikel eine Konkordanzbestimmung einführe, die sich von der durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 vorgesehenen Bestimmung sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Anwendungsgebiets unterscheide; mit rückwirkender Kraft werde eine zusätzliche Bedingung eines eher großen als einfachen künstlerischen Rufs für die Mitglieder der Unterrichtspersonals eingeführt, die mit kunstbezogenen Aktivitäten in den betreffenden Studienrichtungen beauftragt seien, insoweit es sich um Ausbildungen in zwei Zyklen handle.

A.8.3. Selbst wenn von dekretaler Bestätigung die Rede wäre, ginge es um eine akzeptable Technik der Gültigerklärung, die den in den Urteilen Nrn. 67/92 und 33/93 festgelegten Prinzipien zufolge gerechtfertigt werden könne, nämlich dann, wenn es nicht die einzige Zielsetzung gewesen sei, den Staatsrat an einem Urteil über die bei ihm anhängigen Rechtsfragen zu hindern. Außerdem - und in derselben Hypothese - verhindere das Vorliegen von Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat nicht, daß ein Gesetzgeber die Unregelmäßigkeiten, unter denen die hier nicht angefochtene, vor dem Staatsrat aber beanstandete Rechtshandlung leide, vor der Urteilsverkündung behebe, sicher wenn es um einen Formfehler gehe (Urteil Nr. 46/93). Der Gesetzgeber dürfe eine vor dem Staatsrat schwebende Rechtssache regeln, wenn die eventuelle Unregelmäßigkeit gerade darin bestehe, daß die Befugnis, solche Bestimmungen zu erlassen, nicht Aufgabe der Verwaltungsbehörde sei, sondern des Gesetzgebers selbst.

A.8.4. Die eigentliche Zielsetzung bestehe darin, zusätzliche Bedingungen festzulegen, die erforderlich gewesen wären für den Übergang zu bestimmten Ämtern. Es sei nämlich beabsichtigt gewesen, eine mit dem Gleichheitsgrundsatz, mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsausübung hinsichtlich des Unterrichts und mit der Unterrichtspolitik übereinstimmende Regelung bezüglich der Konkordanz der Ämter des Unterrichtspersonals im höheren Kunstunterricht festzulegen, für den sich im Vergleich zu den anderen Studienrichtungen im Hochschuldekret vom 13. Juli 1994 als Folge der einschneidenden Unterrichtsreform im höheren, nichtuniversitären Unterricht bestimmte Besonderheiten ergäben, nämlich ein Übergang des Kunstunterrichts im allgemeinen System des höheren nichtuniversitären Unterrichts zum System der zwei Zyklen mit der Möglichkeit, Diplome des höheren Kunstunterrichts des dritten Grades auszuhändigen, und der Spezifität der früheren Einstellungsmodalitäten für die Lehrkräfte, so daß eine Konkordanz auf der alleinigen Grundlage des Diplombesitzes nicht als Konkordanzkriterium habe gelten können und somit viele Personalmitglieder - unabhängig vom Nachweis künstlerischer Bekanntheit - im organischen System weder für das Amt eines Dozenten noch eines Assistenten in Frage gekommen seien.

Der durch die Einführung der Bedingung des künstlerischen Rufs entstandene Unterschied werde deshalb einerseits durch den besonderen Charakter der einschlägigen kunstbezogenen Unterrichtsaktivitäten gerechtfertigt und andererseits durch die Bedingungen, unter denen die betreffende Personalkategorie innerhalb der alten Regelung die Anforderungen in bezug auf die Befähigungszeugnisse habe erfüllen können, und schließlich durch

den Umstand, daß der höhere Kunstunterricht in den nichtuniversitären höheren Unterricht eingefügt worden sei und deshalb - wenigstens für die Ausbildungen in zwei Zyklen, die einzigen, auf die Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 anwendbar sei - Diplome des dritten Grades aushändigen dürfe, so daß ein zusätzliches Kriterium - das des künstlerischen Rufs - per Dekret habe eingeführt werden müssen.

Ohne diesen Unterschied habe die Konkordanz, wie für das andere unterrichtende Hochschulpersonal, sich nur auf den Diplombesitz gründen müssen, was - mit Ausnahme der Inhaber eines Doktordiploms im Anschluß an eine Dissertation - zu einer uniformen Konkordanz zu dem neuen Amt eines Assistenten geführt hätte oder zu der Unmöglichkeit einer Konkordanz zu auch nur einem neuen Amt (in Ermangelung eines gleichgestellten Diploms oder irgendeines Diploms).

Nur dank der Einführung des hier erwähnten Unterschieds und somit u.a. dank der Beurteilung des « künstlerischen Rufs » als Grundlage - neben der Ernennung im alten System - für den Befähigungsnachweis sei die Konkordanz zum Dozenten für diejenigen möglich geworden, die diesem Kriterium entsprächen, und zum Assistenten für alle anderen. Falls der angefochtene Dekretsartikel sich auf die Abwicklung der Nichtigkeitsklagen auswirken sollte, *quod non*, dann müsse festgestellt werden, daß sein einziges oder hauptsächliches Ziel nichts damit zu tun habe.

A.8.5. Die rückwirkende Kraft zum 1. Januar 1996 sei, im Rahmen der fraglichen umfassenden Unterrichtsreform bezüglich des nichtuniversitären höheren Unterrichts und als Übergangsbestimmung gerechtfertigt, weil sie für die problemlose Unterrichtserteilung und für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes notwendig sei, um nämlich zu vermeiden, daß sich die betroffenen Personalmitglieder des höheren Kunstunterrichts wenn schon nicht in einem rechtsfreien Raum, so doch in einer unsicheren Rechtslage wiederfänden, während die Rechtslage ihrer Kollegen in den anderen Studienrichtungen - oft mit derselben Hochschule als Arbeitgeber - schon vom gleichen Zeitpunkt an definitiv geregelt gewesen sei.

A.8.6. Schließlich erteilt die Flämische Regierung Auskünfte über die Berichtigung vom 22. November 1996 bezüglich des Inkrafttretens am 1. Januar 1996, das anscheinend auf eine Neunummerierung der Dekretsartikel wegen der durch einen Änderungsantrag erfolgten Einfügung eines neuen Artikels zurückzuführen sei. Mit der Berichtigung habe dieser materielle Irrtum korrigiert werden sollen, um zu einer Übereinstimmung des Dekrets mit der Abstimmung im Parlament zu gelangen.

Schriftsatz von A. Van Waeyenberghe und anderen

A.9.1. Der Rechtsprechung des Schiedshofs zufolge könne ein Gesetzgeber oder Dekretgeber nicht die Unregelmäßigkeit eines Erlasses durch eine Gültigerklärung ungeschehen machen, nachdem eine Entscheidung des Staatsrats die Unregelmäßigkeit des Erlasses festgestellt habe; ebensowenig dürfe er den Staatsrat an einem Urteil über die Unregelmäßigkeit des Erlasses hindern.

A.9.2. Aus der Entstehungsgeschichte der Änderungsbestimmungen des Dekrets bezüglich des Unterrichts VII und der veröffentlichten Berichtigung bezüglich des Inkrafttretens werde ersichtlich, daß es um eine Gültigerklärung nach Aussetzung gehe und daß der Dekretgeber seinen Einfluß auf schwebende Verfahren habe geltend machen wollen, selbst sollte dies (per Hypothese) nicht seine einzige Absicht gewesen sein.

Zuerst ziele Artikel 133 des Dekrets bezüglich des Unterrichts VII nur darauf ab, den Staatsrat an einem für die Kläger günstigen Urteil über die schwebenden Rechtsfragen zu hindern. Allen Kunstlehrern müßte nämlich die Konkordanz zuteil werden; nur diejenigen, die nicht Dozent geworden seien und sich ihrer Konkordanz zum Assistenten widersetzt hätten, könnten noch von der geänderten Regelung des Artikels 317 des Hochschuldekrets betroffen sein, der eine Übergangsregelung für jene enthalte, die noch im alten System ernannt oder angestellt gewesen seien.

Die Verwirklichung einer dekretalen Grundlage beeinflusse natürlich die schwebenden Verfahren, da eine Nichtigkeitsklärung aufgrund der Unzuständigkeit der Behörde, die den Beschluß gefaßt habe, in Ermangelung einer dekretalen Grundlage sehr gut weitreichende Folgen haben werde und die angefochtene Entscheidung in ihren wesentlichsten Fundamenten angetastet werde. Aus den präjudiziellen Fragen des Staatsrats werde übrigens deutlich ersichtlich, daß das Urteil des Schiedshofs diesbezüglich relevant sei für die Lösung des Hauptverfahrens.

Außerdem habe, den Klägern zufolge, der Dekretgeber aufgrund der Chronologie der Tatsachen wissen können, was in den vor dem Staatsrat geführten Verfahren geschehe und was geschehen müsse, um dem Desaster vorzubeugen. So sei die Flämische Regierung sehr gut über die betreffenden Verfahren vor dem Staatsrat unterrichtet gewesen - einerseits durch die Hochschule, die als Gegenpartei der Kläger im Hauptverfahren durch das Anwaltsbüro des flämischen Unterrichtsministers vertreten worden sei, und andererseits durch das Lohnbüro des Unterrichtsressorts des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft.

A.9.3. Schließlich werde bezüglich der Berichtigung darauf hingewiesen, daß der Dekretgeber den Fehler in der Numerierung selbst hätte beheben müssen, und zwar durch ein neues Dekret und nicht durch eine Berichtigung.

Schriftsatz von Y. Gauthier und anderen

A.10. Im Gegensatz zu dem, was von der Flämischen Regierung in einem früheren Schriftsatz angeführt worden sei, gehe aus der Rechtsprechung des Schiedshofs weder hervor, daß die Technik der Gültigerklärung durch Dekret oder Gesetz grundsätzlich gerechtfertigt sei, noch daß die legislative Gültigerklärung nur dann nicht gestattet sei, wenn es das einzige Ziel des Dekretgebers oder des Gesetzgebers gewesen sei, den Staatsrat an einem Urteil über die vor ihm anhängigen Rechtsfragen zu hindern. Der Schiedshof habe zwar entschieden, daß die legislative Gültigerklärung nicht statthaft sei, wenn solch eine Absicht die einzige Zielsetzung sei, aber damit sei keinesfalls ausgeschlossen, daß eine legislative Gültigerklärung auch dann ausgeschlossen sei, wenn solches nicht die einzige Absicht sei (Schiedshof, Nrn. 67/92 und 33/93).

Schriftsatz der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel

A.11. Der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel zufolge enthalte die zweite präjudizielle Frage zwei unterschiedliche Fragen, die eine gesonderte Beantwortung verdienen würden, nämlich eine Überprüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung und anhand der Artikel 146 und 160 der Verfassung, interpretiert als zuständigkeitsverteilende Bestimmungen.

I. In Hinsicht auf die angebliche Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

A.12.1. Die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel weist auf die Rechtsprechung hin, in der der Hof geurteilt habe, daß eine Gesetzesbestimmung mit rückwirkender Kraft, obwohl sie die Rechtssicherheit beeinträchtigen könne, durch besondere Umstände gerechtfertigt sein könne, vor allem, wenn sie für das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sei. Der Hof habe dem hinzugefügt, daß allein die Tatsache, daß die rückwirkende Kraft einer Gesetzesbestimmung sich auf die Nichtigkeitsklage beim Staatsrat auswirke, nicht einen Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz dadurch darstelle, daß die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt würden. Das wäre nur der Fall, « wenn die Rückwirkung nur oder hauptsächlich darauf abzielte, den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen oder die Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, ohne daß außergewöhnliche Umstände vorhanden wären, die eine solche Beeinflussung vernünftigerweise rechtfertigen könnten » (Schiedshof, Nr. 30/95).

A.12.2. Die rückwirkende Kraft von Artikel 317 des Hochschuldekrets, ergänzt durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, sei gerechtfertigt und ziele sicher nicht nur oder hauptsächlich darauf ab, den Ausgang der vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen.

Bei der Konkordanz der ersetzten Ämter mit den entsprechenden neuen Amtsbezeichnungen im Rahmen des kunstbezogenen höheren Unterrichts hätten die künstlerischen Qualitäten des Unterrichtspersonals berücksichtigt werden müssen, was die Flämische Regierung mit dem Erlaß vom 12. Juni 1995 getan habe; die Konkordanz zum Dozenten sei nur für das Unterrichtspersonal möglich gewesen, das einen großen künstlerischen Ruf habe nachweisen können. Obgleich diese Forderung im ursprünglichen Artikel 317 des Hochschuldekrets nicht ausdrücklich angegeben sei, scheine sie sich doch aus den Vorarbeiten zu ergeben und sei sie, um jede Anfechtung hinsichtlich der Gesetzlichkeit (oder der Verfassungsmäßigkeit) zu vermeiden, per Dekret in Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 festgelegt worden.

Die rückwirkende Kraft der Ergänzung des Artikels 317 des Hochschuldekrets habe somit einerseits dem Artikel 3 des vorgenannten Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 die notwendige dekretale Grundlage verliehen und andererseits den Hochschulbehörden die erforderliche dekretale Befugnis erteilt, um die Kriterien für den künstlerischen Ruf festzulegen. Da der ursprüngliche Artikel 317 des Hochschuldekrets und Artikel 3 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 « über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen » am 1. Januar 1996 in Kraft getreten seien, habe auch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII notwendigerweise rückwirkend von diesem Datum an wirksam sein müssen. Außerdem müsse erwähnt werden, daß jedes unterrichtende Personalmitglied des höheren Kunstunterrichts - und somit nicht nur M. Joye und L. Gees - am 1. Januar 1996 nur für die Konkordanz zum Dozenten geeignet gewesen sei, wenn es über einen großen künstlerischen Ruf verfügt habe. Von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz könne somit keine Rede sein.

A.12.3. Die Tatsache allein, daß die rückwirkende Kraft einer Gesetzesbestimmung sich auf die Nichtigkeitsklage beim Staatsrat auswirke, bedeute nicht, daß das verfassungsmäßige Gleichheitsprinzip verletzt würde, indem die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt würden. Das wäre nur der Fall « wenn die Rückwirkung nur oder hauptsächlich darauf abzielte, den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen oder die Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, ohne daß außergewöhnliche Umstände vorhanden wären, die eine solche Beeinflussung vernünftigerweise rechtfertigen könnten » (Schiedshof, Nr. 30/95). Aus dem Vorhergehenden gehe deutlich hervor, daß die rückwirkende Kraft von Artikel 317 des Hochschuldekrets, ergänzt durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, mehr als gerechtfertigt sei und sicher nicht nur oder hauptsächlich darauf abziele, den Ausgang der vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen. Der Gleichheitsgrundsatz sei somit nicht verletzt worden.

II. In Hinsicht auf die angebliche Verletzung der durch die und kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates und der Gemeinschaften festgelegten Regeln

A.13.1. Es werde nicht bestritten, daß nur der Föderalgesetzgeber in Übereinstimmung mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung befugt sei, die Zuständigkeit des Staatsrats zu bestimmen. Es könne jedoch ebensowenig bestritten werden, daß die Gemeinschaften befugt seien, die Rechtsstellung der Personalmitglieder des Unterrichts zu regeln. Der Flämische Rat habe folglich seine Zuständigkeit nicht überschritten, indem es diesbezüglich eine Maßnahme getroffen habe.

Durch diese Maßnahme würden die durch die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel gefaßten beanstandeten Beschlüsse nicht der Gerichtsbarkeit des Staatsrats entzogen. Der Staatsrat könne auch weiterhin über die Gesetzmäßigkeit dieser Beschlüsse urteilen. Er werde natürlich bei den zur Zeit vor ihm anhängigen Nichtigkeitsverfahren die rückwirkende Dekretsbestimmung berücksichtigen müssen. Dies hindere ihn aber nicht daran, die angefochtenen Beschlüsse auf der Grundlage möglicher anderer Klagegründe, die ihm *in casu* vorgetragen worden seien, für nichtig zu erklären. Von einer Verletzung der Artikel 146 und 160 der Verfassung könne demzufolge im vorliegenden Fall keine Rede sein.

A.13.2. Die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel erinnert daran, daß der Hof - ebenfalls in Unterrichtsangelegenheiten - übrigens entschieden habe, daß ein Dekret mit rückwirkender Aufhebung einer Verordnungsbestimmung, deren Verletzung in einem einzigen Klagegrund vor dem Staatsrat geltend gemacht worden sei, zwar zur Folge habe, daß der Staatsrat nicht mehr über den vor ihm angeführten einzigen Klagegrund urteilen könne, daß dies aber in keinem Fall einer Verletzung von Artikel 146 der Verfassung gleichkomme. Dies wäre nur der Fall, wenn man davon ausginge, daß « diese Aufhebungsbestimmung nur oder hauptsächlich darauf ausgerichtet war, die Befugnis des Staatsrats ungeschehen zu machen oder zu beeinflussen » (Schiedshof, Nr. 30/95).

Da die rückwirkende Kraft von Artikel 317 des Hochschuldekrets, ergänzt durch Artikel 133 des Dekrets vom

8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, sicher nicht nur oder hauptsächlich darauf abziele, den Ausgang der vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen, seien die Artikel 146 und 160 der Verfassung in keinem Fall verletzt worden.

Schriftsatz von M. Joye und L. Gees

A.14. Der Ergänzung von Artikel 317 des Hochschuldekrets durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 habe die Absicht zugrunde gelegen, den Staatsrat an einem Urteil über die mögliche Unregelmäßigkeit des Erlasses zu hindern, dessen Durchführung er ausgesetzt habe.

Die Bestimmung mit Gesetzeskraft, die nur darauf abziele, den Staatsrat an einem Urteil über die mögliche Unregelmäßigkeit eines Erlasses zu hindern, verletze die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung der Kategorie von Bürgern, auf die der Erlaß anwendbar sei, eine allen Bürgern gebotene Gerichtsbarkeitsgarantie entziehe, ohne daß dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei (Schiedshof, Nr. 39/93). Diesbezüglich verweisen diese Parteien auch auf das Urteil Nr. 16/91, in dem der Hof dargelegt habe, daß die Bestimmung, die einerseits die Unregelmäßigkeit eines königlichen Erlasses beheben solle, nachdem der Staatsrat in einer Entscheidung diese Unregelmäßigkeit festgestellt habe, und die andererseits den Staatsrat an einem Urteil über die mögliche Unregelmäßigkeit eines königlichen Erlasses, dessen Durchführung er ausgesetzt habe, hindern solle, den Gleichheitsgrundsatz verletze, indem der Gesetzgeber einer ganzen Kategorie von Bürgern, auf die die Bestimmungen des für nichtig erklärten und ausgesetzten königlichen Erlasses anwendbar gewesen seien, eine essentielle, für alle Bürger geltende Gerichtsbarkeitsgarantie entziehe, ohne daß diese ungleiche Behandlung objektiv gerechtfertigt sei.

Hinsichtlich der dritten präjudiziellen Frage

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.15. Unter Hinweis auf den Bericht des Auditorats erklärt die Flämische Regierung, daß die dritte präjudizielle Frage bezüglich des durch eine Übergangsbestimmung eingeführten Besoldungsstatuts des Unterrichtspersonals nichts mit den Beschlüssen zu tun habe, die durch Nichtigkeitsklagen angefochten worden seien, und hinsichtlich des Hauptverfahrens mit Sicherheit vollkommen irrelevant sei. Unter diesen spezifischen und endgültigen Umständen habe die Flämische Regierung den Eindruck, daß der Hof, *praeter legem*, feststellen könne, daß die dritte Frage nicht hätte gestellt werden müssen und *ratione materiae* nicht zulässig sei.

Die Flämische Regierung behalte sich das Recht vor, näher auf die dritte präjudizielle Frage nach Einsichtnahme in den Schriftsatz der Kläger im Hauptverfahren einzugehen.

Schriftsatz von A. Van Waeyenberghe und anderen

A.16.1. Die dritte präjudizielle Frage betreffe die Lohnregelung, die auf die Kläger anwendbar sei und ebenfalls als Übergangsregelung gelte. Dabei werde auf Artikel 323 des Hochschuldekrets verwiesen, der zwischen den Personen unterscheide, die die Übergangsbestimmung in Artikel 318 beanspruchen könnten, je nachdem ob sie mit kunstbezogenen Lehrtätigkeiten in den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und Dramaturgie, ausgenommen die Grundausbildungen in einem einzigen Zyklus, beauftragt seien oder nicht. Für die erste Kategorie werde wenigstens die frühere Gehaltsskala beibehalten, für die zweite Kategorie nicht nur die frühere Gehaltsskala, sondern auch das frühere Gehalt. Auch diese Frage diene der Lösung des Rechtsstreits zur Hauptsache, wie aus dem Urteil des Staatsrats hervorgehe.

A.16.2. Den Parteien Van Waeyenberghe und anderen zufolge schaffe Artikel 323 § 2 des Hochschuldekrets einen radikalen, auf die Entlohnung sich beziehenden Unterschied für eine bestimmte Kategorie von Personalmitgliedern, ohne daß dafür ein gültiger, vernünftig gerechtfertigter und von der Zielsetzung des Dekrets über den nichtuniversitären Hochschulunterricht her zu rechtfertigender Differenzierungsgrund angeführt werde oder angeführt werden könne. Außerdem hätte dies unmittelbar einen Widerspruch zu Artikel 320 § 1, *in fine*, desselben Hochschuldekrets zur Folge, in dem festgehalten werde, daß man für die im Wege der Konkordanz ernannten Personalmitglieder (ohne Unterschied) « davon ausgeht, daß sie sich im neuen Amt in der gleichen Rechtsstellung befinden wie zu dem Zeitpunkt der Umwandlung des ersetzten Amtes ». Es könne nämlich kaum aufrechterhalten werden, daß die finanzielle Lage nicht eine der Komponenten der Rechtsstellung sei. Es genüge nicht nachzuweisen, daß der « objektivierbare » Unterschied in der Tatsache gesucht werden könne, daß eine spezifische Personalkategorie getroffen werde; es müsse ebenso nachgewiesen werden, daß dieser Unterschied berechtigt und vernünftigerweise gerechtfertigt sei, was nicht der Fall sei.

A.16.3. Der letzte Absatz von Paragraph 2 von Artikel 323 des Hochschuldekrets bestimme zwar, daß für die darin genannten Personalmitglieder die Bestimmungen von Paragraph 1 gälten, « wenn jedoch auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung der Hochschulbehörde Artikel 142 § 2 auf sie angewandt werden kann », d.h. wenn sie auf die für sie günstigere Kumulierungsregelung von Artikel 150 des Hochschuldekrets verzichten würden. Der Flämischen Regierung zufolge würden sie dann, mit ausdrücklicher Zustimmung der Hochschulbehörde, die mit dem von ihnen bekleideten Amt normalerweise verbundene Gehaltsskala erhalten. Die Kriterien, von denen die Hochschulbehörde diese Zustimmung abhängig mache, seien nicht festgelegt, und die gegenwärtige Realität laufe darauf hinaus, daß diese Zustimmung nie erteilt werde, so daß viele Personalmitglieder schon mit einer radikalen Weigerung konfrontiert worden seien, nachdem sie in der Hoffnung, die « normale » Gehaltsskala zu erhalten, schon unwiderrufliche Verpflichtungen eingegangen seien, indem sie auf die Kumulierungsregelung von Artikel 150 (die sog. « kunstbezogene Kumulierung ») verzichtet hätten.

- B -

Die beanstandeten Bestimmungen

B.1.1. Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, dessen zweiter und dritter Absatz durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII hinzugefügt wurden, lautet:

« Die Flämische Regierung stellt die Konkordanz der ersetzten Ämter mit den in Artikel 101 bestimmten entsprechenden neuen Amtsbezeichnungen fest.

Hinsichtlich der Mitglieder des Lehrpersonals, beauftragt mit künstlerisch orientierten Unterrichtsaktivitäten in einer Grundausbildung in zwei Zyklen oder in der daran anschließenden

Lehrerausbildung, die zu den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten gehört, muß die Flämische Regierung die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz den Personalmitgliedern vorbehalten, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen.

Die Hochschuldirektion erkennt den künstlerischen Ruf zu und legt hierfür die Beurteilungskriterien fest. »

B.1.2. Artikel 323 desselben Dekrets lautet:

« § 1. Den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel 318 kommt auch weiterhin der Vorteil der Gehaltsskala zugute, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt werden durfte - es sei denn, der Befähigungsnachweis, über den die Personalmitglieder verfügen, berechtigt zu einer höheren Gehaltsskala im neuen Amt. In keinem Fall dürfen diese Personalmitglieder in ihrem neuen Amt eine niedrigere Entlohnung oder Gehaltsskala erhalten als die, auf die sie in ihrem früheren Amt Recht hatten.

§ 2. Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318, die mit kunstbezogenen Lehrtätigkeiten in den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und Dramaturgie beauftragt seien, ausgenommen die Grundausbildungen in einem einzigen Zyklus, erhalten in ihrem neuen Amt die Sondergehaltsskala für die Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises - es sei denn, die Gehaltsskala, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt werden durfte, lag höher. In diesem Fall behalten sie ihre frühere Lohnskala.

Wenn jedoch auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung der Hochschulbehörde Artikel 142 § 2 auf sie angewandt werden kann, dann gelten auch weiterhin die Bestimmungen von § 1 dieses Artikels.

§ 3. Für die Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318, die am 30. Juni 1995 mit dem Amt eines Arbeitsleiters beauftragt waren, bleibt die Gehaltsskala aufrechterhalten, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt wurde, für höchstens den Umfang ihres Auftrags als Arbeitsleiter am 30. Juni 1995.

§ 4. In Abweichung von den Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen die zeitweiligen Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 als Lehrer für Spezialkurse im Hochschulkurzstudium mit vollem Lehrplan in einer der bei der Gründung der Hochschule mit einbezogenen Einrichtungen tätig sind und nicht über den für das Amt eines Lektors erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen und auf die die den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel 318 2° bewilligten Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, an der Hochschule im Amt eines Lektors tätig bleiben.

Ihnen bleibt die Gehaltsskala erhalten, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt werden durfte.

Sie werden betrachtet, als seien sie Inhaber des für die Ausübung des Amtes eines Lektors erforderlichen Diploms. Sie können aber nicht in diesem Amt ernannt werden. »

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1102

B.2. Mittels Urteils Nr. 66.563 in Sachen M. Joye und L. Gees gegen die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel und die Flämische Gemeinschaft hat der Staatsrat sich hinsichtlich der eingereichten Klagen für zuständig erklärt und zwei präjudizielle Fragen gestellt.

Mittels Urteils vom 18. Dezember 1997 hat der Kassationshof, vereinigte Kammern, das vorgenannte Urteil des Staatsrats für nichtig erklärt.

Angesichts dieser Nichtigerklärung muß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen werden.

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057, 1093 und 1099

B.3. Die Frage bezieht sich auf Artikel 317 und lautet:

« Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

B.4. Die Frage verweist auf Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 « in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1966 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung ». Aus dieser Formulierung und aus der damit verbundenen Erwägung, « daß die oben angegebene Ergänzung von Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 den Rat veranlaßt, dem Schiedshof zwei präjudizielle Fragen vorzulegen, von denen die eine bezüglich der anderen subsidiär ist », muß abgeleitet werden, daß die Frage sich nur auf den zweiten und den dritten Absatz von Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezieht.

B.5. Mittels Urteils Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 (*Belgisches Staatsblatt*, 3. Februar 1998) hat der Schiedshof Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 für nichtig erklärt, wie auch Artikel 148 8° dieses Dekrets, insoweit er das Inkrafttreten des für nichtig

erklärten Artikels 133 regelt.

Die Frage ist deshalb gegenstandslos geworden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057, 1093 und 1099 und in Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057 und 1099

B.6. Diese Fragen sind durch den Staatsrat hilfsweise gestellt worden für den Fall, daß der Hof als Antwort auf die erste Frage urteilen würde, daß Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, ergänzt durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996, nicht gegen die Verfassung verstößt.

Da der Hof mittels Urteils Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 die Artikel 133 und 148 8° des Dekrets vom 8. Juli 1996 für nichtig erklärt hat, müssen die Fragen nicht beantwortet werden.

In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1093

B.7. Die präjudizielle Frage lautet:

« Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, "indem diese Bestimmung nur für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder ... nicht die Aufrechterhaltung der wohlverworbenen Rechte bezüglich des Gehalts vorsieht, da Artikel 323 § 2 des Hochschuldekrets nur die Aufrechterhaltung einer früheren Gehaltsskala vorsieht, wohingegen für die übrigen Hochschulpersonalmitglieder Artikel 326 § 1 tatsächlich die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts vorsieht und Artikel 326bis den Lehrkräften an den Konservatorien ebenfalls die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 gewährleistet "? »

Anders als in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057 und 1099 wurde diese dritte präjudizielle Frage nicht hilfsweise gestellt.

B.8.1. Die Flämische Regierung geht davon aus, daß die präjudizielle Frage nicht sachdienlich ist

und erhebt eine Unzulässigkeitseinrede.

B.8.2. Der Verweisungsrichter ist berechtigt, über die Anwendbarkeit einer Norm auf eine vor ihm anhängige Rechtssache zu urteilen und gegebenenfalls zu entscheiden, ob hinsichtlich dieser Norm dem Hof eine Frage vorgelegt werden muß.

Die Einrede der Flämischen Regierung wird abgewiesen.

B.9. Mit der auf Initiative der Kläger vor dem Staatsrat gestellten Frage wird der Hof aufgefordert zu untersuchen, ob Artikel 323 § 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verletzt, indem er für mit kunstbezogenen Lehrtätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, « wohingegen für die übrigen Hochschulpersonalmitglieder Artikel 326 § 1 tatsächlich die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts vorsieht und Artikel 326*bis* den Lehrkräften an den Konservatorien ebenfalls die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 gewährleistet ».

Artikel 326 des Dekrets vom 13. Juli 1994, geändert durch Artikel 53 des Dekrets vom 19. April 1995, lautet:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 93 ist die Hochschulbehörde verpflichtet, ihre Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318 1° im Verhältnis zum Umfang des Auftrags, für den sie am 30. Juni 1995 eingestellt waren, weiterzubeschäftigen.

Die Hochschulbehörde ist ebenfalls verpflichtet, unter den gleichen Bedingungen ihre zeitweiligen Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318 2° weiterzubeschäftigen, wenn sie das Amt, für das die Übergangsbestimmungen auf sie anwendbar sind, am 30. Juni 1995 hauptamtlich innehatten. »

Artikel 326*bis* des Dekrets vom 13. Juli 1994, eingefügt durch Artikel 54 des Dekrets vom 19. April 1995, lautet:

« § 1. Die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 als Lehrkraft an einem Konservatorium gearbeitet haben, behalten bis zu ihrem Dienstantritt ihr Amt in ihrem eigenen Namen unter der Bedingung, daß sie

- a) am 15. Januar 1994 als Lehrkraft an einem Konservatorium gearbeitet haben und in dieser Eigenschaft ohne Unterbrechung im Dienst geblieben sind;
- b) am 15. Januar 1994 ein Dienstalter von sechs Jahren im Hochschulunterricht hatten;
- c) am 30. Januar 1995 als Lehrkraft mit einem Auftrag von mindestens 13/18 tätig waren.

Die Hochschulbehörde ist verpflichtet, sie vom Hochschuljahr 1995-1996 an im Verhältnis zum Umfang ihres Auftrags am 30. Juni 1995 weiterzubeschäftigen.

§ 2. Die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 als Lehrkraft an einem Konservatorium gearbeitet haben und die Bedingungen von § 1 nicht erfüllen, dürfen durch die Hochschule auch weiterhin als Lehrkraft mit dem Umfang ihres Auftrags am 30. Juni 1995 beschäftigt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder im Sinne von § 1 und § 2 können nicht als Lehrkraft ernannt werden. In Abweichung von Artikel 324 § 3 bleiben sie auch weiterhin in Höhe des einzigen Betrags entlohnt, der ihnen aufgrund der am 30. Juni 1995 geltenden Regelung bewilligt wurde. Hinsichtlich der Kumulierung ist auf diese Personalmitglieder in ihrer Eigenschaft als Lehrkraft Artikel 150 anwendbar. »

Artikel 324 § 3, auf den der durch Artikel 54 des Dekrets vom 19. April 1995 eingefügte Artikel 326*bis* des Dekrets vom 13. Juli 1994 verweist, lautet:

« Die Personalmitglieder, die am 31. Dezember 1995 eine Gehaltsskala mit einem einzigen Betrag beanspruchen können, werden mit einem finanziellen Dienstalter eingestuft, das entsprechend dem zum 31. Dezember 1995 geltenden Besoldungsstatut ab dem Alter von 24 Jahren berechnet wird. »

B.10. Wie die Parteien in ihrem Schriftsatz vor dem Hof anführen, gründet sich die ungleiche Behandlung der mit kunstbezogenen Unterrichtsaktivitäten beauftragten Personalmitglieder hinsichtlich des Besoldungsstatuts auf Artikel 323 §2, der bestimmten Personalmitgliedern nur die bisherige Gehaltsskala garantiert, während den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel 323 § 1 garantiert wird, daß sie in ihrem neuen Amt oder anlässlich einer Beförderung auf keinen Fall eine niedrigere Entlohnung oder Gehaltsskala erhalten dürfen als jene, auf die sie in ihrem früheren Amt Recht hatten.

B.11. Der mit Artikel 282 des ursprünglichen Textes des Dekretsentwurfs übereinstimmende Artikel 323 des Dekrets vom 13. Juli 1994 wurde aufgrund eines Änderungsantrags der Flämischen Regierung angenommen, der folgendermaßen durch den flämischen Minister des Unterrichts und des Öffentlichen Dienstes erläutert wurde: « Technische Korrektur. Dieser Änderungsantrag garantiert, daß die betroffenen Personalmitglieder nicht weniger verdienen werden als unter der heutigen Regelung » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546/8, S. 4).

Diese Erläuterung macht deutlich, daß die Garantie, daß mindestens das beim Inkrafttreten dieser neuen Regelung bewilligte Gehalt aufrechterhalten wird, auf die Personen im Sinne von Artikel 318 allgemein anwendbar ist - unabhängig davon, ob ihre Lehrtätigkeiten kunstbezogen sind oder nicht.

B.12. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der durch die Kläger im Hauptverfahren formulierte, aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitete Beschwerdegrund der rechtlichen Grundlage entbehrt, insoweit er davon ausgeht, daß die Garantieregel in Artikel 323 hinsichtlich des Gehalts nicht auf die mit kunstbezogenen Unterrichtsaktivitäten betrauten Personen anwendbar ist.

Die präjudizielle Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- beschließt, die Rechtssache mit der Nummer 1102 aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen;

- stellt fest, daß die erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057, 1093 und 1099 gegenstandslos ist;

- erklärt, daß die zweite präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057, 1093 und 1099 und die dritte präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1057 und 1099 keiner Antwort bedürfen;

- erkennt für Recht:

Artikel 323 § 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft verletzt nicht die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève